

Die ständige Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gehört zur Sorge um den Menschen in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die Verwirklichung aller gesetzlichen Forderungen hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist in erster Linie die Aufgabe der Betriebsleiter und der Vorsitzenden unserer LPG. Die wesentlichsten Aufgaben der Betriebsleiter auf diesem Gebiet sind in den §§ 8 bis 19 der Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb (Arbeitsschutzverordnung) vom 13. August 1962 (GBl. II, S. 703) und die Aufgaben der LPG-Vorsitzenden in den §§ 5 bis 9 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der LPG —

* Leiter der Haupsicherheitsinspektion beim Landwirtschaftsrat der DDR

Schluß von Seite 488

dürften in Zukunft angewendet werden. Als Mitglieder sollten dieser Kommission zweckmäßigerweise angehören: der Sicherheitsinspektor des Bezirkslandwirtschaftsrates, Mitarbeiter des BFN, Mitarbeiter der Bezirksschutzinspektion und Vertreter der Praxis.

Durch diese Kommission wird es möglich sein, auch bei Anwendung von Verbesserungsvorschlägen eine weitgehende Sicherheit zu gewährleisten.

Arbeitsschutz und Arbeitshygiene in Produktionsstätten

Als besonderer Unfallschwerpunkt in der Innenwirtschaft wäre der Fall von Personen aus Luken, von Treppen und Leitern zu nennen. In einer Reihe von LPG werden noch Bergeräume und Ställe der einzelbäuerlichen Wirtschaften genutzt. Solchen Produktionsgebäuden haften eine Anzahl sicherheitstechnischer Mängel an. Das darf aber nicht dazu führen, in solchen Produktionsstätten den Arbeitsschutz zu vernachlässigen. Abwurfklufen sind unbedingt vorschriftsmäßig zu sichern (Geländer mit Knie- und Fußleiste), keinesfalls darf man zulassen, daß defekte Leitern oder Treppen benutzt werden. Das Primäre im Kampf gegen die Unfälle in der Innenwirtschaft ist Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit und das notwendige Verantwortungsbewußtsein.

Für Grünfuttertrocknungsanlagen, Hopfendarren, Siloanlagen und andere technische Produktionseinrichtungen sollten Betriebsleiter bzw. LPG-Vorsitzende entsprechende Arbeitsschutzinstruktionen erarbeiten.

Die gegebenen Hinweise können zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, wohl aber als Anregung zur weiteren Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Produktionsbetrieben der Landwirtschaft dienen. Man sollte überprüfen, welche Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und der Arbeitshygiene in der Produktion möglich sind.

Ein Wort an die Landmaschinenbauer

Die technische Formgebung der Landmaschinen und Traktoren leidet immer noch daran, daß die Verkleidung der gefährdeten Stellen erst vorgenommen wird, nachdem die Maschine fertig ist. Durch das nachträgliche Anbringen der Schutzvorrichtungen leidet das Aussehen der Maschine. Schutzvorrichtungen tragen dadurch den Charakter eines zusätzlichen Teils und bilden keine Einheit mit der Konstruktion. Sie stören die äußere Form der Maschine. Weitgehend sollte man anstreben, bewegliche Teile in das Innere der Maschine zu verlegen.

Nur im gemeinsamen Streben zwischen Landmaschinenindustrie und Benutzerbetrieben kann es gelingen, auch an Traktoren, Landmaschinen und Geräten hinsichtlich der Sicherheitstechnik und Arbeitshygiene den Welthöchststand zu erreichen und mitzubestimmen.

A 5843

vom 8. September 1964 (GBl. II, S. 733) enthalten. So heißt es z. B. im § 8, Abs. 1, der Arbeitsschutzverordnung (ASVO):

„Der Betriebsleiter ist verpflichtet, ständig die Arbeitssicherheit der Werktätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu gewährleisten.“

Der Betriebsleiter als Einzelperson ist aber nicht in der Lage, sich ständig einen ausreichenden Überblick über den Stand des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im gesamten Betrieb zu verschaffen. Aus diesem Grunde ist bereits im § 90 des Gesetzbuches der Arbeit festgelegt:

„In allen Betrieben und in den übergeordneten Organen sind Sicherheitsinspektionen zu bilden bzw. Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragte einzusetzen.“

Im § 19 der ASVO wird ergänzend dazu ausgeführt, daß der Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragte (im folgenden Sicherheitsinspektor genannt) den Leiter des Betriebes bzw. des übergeordneten Organs (im folgenden Betriebsleiter genannt) bei der Erfüllung seiner Pflichten im Arbeitsschutz unterstützt und ihm zu diesem Zweck direkt unterstellt ist. Aus dieser Festlegung ist eindeutig zu erkennen, daß der Sicherheitsinspektor dem Betriebsleiter die Verantwortung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes nicht abnimmt. Der Sicherheitsinspektor ist dem Betriebsleiter für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben rechenschaftspflichtig und kann von diesem bei Vernachlässigungen zur Verantwortung gezogen werden.

In Verwirklichung des § 19, Abs. (3), der ASVO wurde vom Landwirtschaftsrat der DDR in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst in den Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der DDR Nr. 2 vom 3. Februar 1964 eine Richtlinie über den Einsatz von Sicherheitsinspektoren in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erlassen. Die Bedeutung dieser Richtlinie liegt im besonderen darin, daß erstmalig in der Land- und Forstwirtschaft der Einsatz von Sicherheitsinspektoren angeordnet wird. In den Industriebetrieben ist das seit vielen Jahren eine Selbstverständlichkeit.

Besonders, weil die Tätigkeit der Sicherheitsinspektoren in den Betrieben und Organen der Landwirtschaft neu ist, sollen in den nun folgenden Ausführungen eine Reihe wesentlicher Hinweise gegeben werden.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen hauptamtlichen Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten, die diese Funktion neben ihrer eigentlichen Tätigkeit ausüben. Für die Land- und Forstwirtschaft ist festgelegt, daß bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte, den Vereinigungen volkseigener Betriebe, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Landwirtschaftsausstellung Leipzig-Markkleeberg und in allen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben, die mehr als 500 Vollbeschäftigte bzw. Mitglieder haben, oder wenn die Eigenart der Produktion, die Lage des Betriebes oder sonstige Faktoren es erfordern, Sicherheitsinspektoren einzusetzen sind. Die Aufgaben der Sicherheitsinspektoren bei den übergeordneten Organen unterscheiden sich von denen in den Betrieben wesentlich.

Zu den Aufgaben der Sicherheitsinspektoren bei den übergeordneten Organen

gehört es z. B., den Leiter ständig über den Stand und Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes zu informieren, ihn auf Schwerpunkte hinzuweisen und ihm Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu unterbreiten. Zu diesem Zweck müssen sie den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz in ihrem Bereich regelmäßig analysieren, mit den Organen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes eng zusammenarbeiten und sich bei allen einzuleitenden Maßnahmen bewußt sein, daß diese neben der Erhöhung der Arbeitssicherheit in keiner Weise den Arbeitsfortgang stören und eine Minderung der Arbeitsproduktivität bewirken dürfen.

Sie müssen auch einwirken, daß in allen Bereichen des übergeordneten Organs bei der Erarbeitung von Produktionsdirektiven oder anderen Grundsatzmaterialien die Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes beachtet und keine Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen geduldet werden. Sie müssen erreichen, daß alle Mitarbeiter des Organs bei ihrer operativen Tätigkeit für die Durchsetzung dieser Forderungen eintreten. Dazu ist es notwendig, daß die Sicherheitsinspektoren an Dienstbesprechungen, Produktionsberatungen und anderen wichtigen Sitzungen teilnehmen, um zur gegebenen Zeit darauf einwirken zu können, daß die Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes Berücksichtigung finden. In den nachgeordneten Dienststellen, Institutionen und Betrieben haben sie dafür Sorge zu tragen, daß je nach Umfang der zu lösenden Aufgaben, Eigenart der Produktion, Zahl der Vollbeschäftigten oder Mitglieder, ihrer Lage und anderen Faktoren ein Sicherheitsinspektor bzw. ein Sicherheitsbeauftragter eingesetzt wird. Diese Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten haben sie bei der Lösung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen, zur Weiterbildung mit ihnen Erfahrungsaustausche und Kurzlehrgänge durchzuführen und ihnen bei der Lösung komplizierter Probleme direkt zu helfen.

Zur Koordinierung der Aufgaben im Gesundheits- und Arbeitsschutz sollten die Sicherheitsinspektoren bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und die Sicherheitsbeauftragten bei den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte Arbeitsgruppen bilden, in denen Vertreter des Gesundheitswesens, der Arbeitsschutzinspektion des FDGB, der VP-Abt.-Feuerwehr, der Deutschen Versicherungsanstalt, des Deutschen Roten Kreuzes und der Abt. Inneres mitarbeiten. Diese Arbeitsgruppe kann darauf einwirken, daß anfallende Aufgaben gemeinsam gelöst werden, Doppelarbeit unterbleibt und die Kräfte aller angeführten Organe rationell und zielgerichtet eingesetzt werden können. Die Kontrollen in den Betrieben können dadurch besser abgestimmt und konzentrierter durchgeführt werden.

Bei tödlichen Unfällen und Massenunfällen sowie Bränden und Katastrophen haben sie die Ursachen festzustellen bzw. an der Untersuchung mitzuwirken und die dabei gewonnenen Erkenntnisse durch Presse und Rundfunk oder auf eine andere geeignete Art allen Betrieben und LPG zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig müssen in solchen Informationen Hinweise gegeben werden, wie solche oder ähnliche Fälle vermieden werden können.

Auf der Grundlage von Arbeitsschutzanordnungen oder für Arbeiten, die bisher in keiner ASAO berücksichtigt wurden, aber Gefahren in sich bergen, haben sie Arbeitsschutzinstruktionen zu erarbeiten, vom Produktionsleiter bzw. Generaldirektor bestätigen zu lassen und an die Betriebe zu geben. In Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens, des FDGB und des Brandschutzes haben sie Materialien zu erarbeiten, die zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, Unfällen und Bränden sowie zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit in allen nachgeordneten Produktionsstätten beitragen.

Bei der Prüfung und Auswertung von Verbesserungsvorschlägen haben sie dahingehend mitzuwirken, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Brandschutz beachtet wird. Sie müssen auch darauf Einfluß nehmen, daß bei der Führung sozialistischer Wettbewerbe oder der Anwendung anderer ökonomischer Hebel Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz, Ordnung und Sicherheit nicht vernachlässigt werden.

Die Aufgaben der Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben und LPG

umfassen den Bereich des jeweiligen Betriebes bzw. der LPG. Sie haben in erster Linie den Leiter bzw. Vorsitzenden in Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes zu beraten und können von diesem konkret diesbezügliche Aufträge erhalten.

Um ihre Aufgaben besser lösen zu können, sollten sie ebenfalls mit den Organen der Gewerkschaft, der Deutschen

Volkspolizei und des Gesundheitswesens eng zusammenarbeiten und eine ständige Verbindung mit den Kommissionen Ordnung und Sicherheit sowie Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Volksvertretung halten. Nur so wird es ihnen gelingen, ihre Aufgaben erfolgreich zu lösen.

Im Einzelnen ergeben sich für die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben folgende Aufgaben:

- die Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz ständig kontrollieren, Verstöße dem Betriebsleiter zur Kenntnis geben und falls erforderlich, eine Bestrafung der Verantwortlichen durchsetzen;
- unter Einbeziehung der leitenden technischen Kader des Betriebes Materialien zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, zur Erhöhung der Sicherheit der baulichen und technischen Anlagen und zur Erleichterung körperlich schwerer Arbeiten ausarbeiten und vom Betriebsleiter bzw. Vorsitzenden bestätigen lassen;
- Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie Maschinen und Geräte dahingehend überwachen, daß keine Mängel im Arbeits- und Brandschutz auftreten, die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, und die Beseitigung von Mängeln veranlassen;
- den Betriebsleiter bzw. Vorsitzenden darauf hinweisen, wann welche Einrichtungen und Anlagen entsprechend den geltenden Bestimmungen den staatlichen Organen der Technischen Überwachung zur Freigabe, Überwachung oder Überprüfung vorgestellt werden müssen (es handelt sich hierbei um Hebezeuge und Anschlagmittel, Dampf- und Druckanlagen sowie um elektrische Anlagen);
- bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen sowie zum Schutze von gesellschaftlichem Eigentum die Stilllegung von Anlagen, Einrichtungen oder Maschinen und, falls erforderlich, die Räumung des Geländes veranlassen;
- neu errichtete, erweiterte, wesentlich veränderte oder instand gesetzte Produktionsmittel bzw. Produktionseinrichtungen vor dem Einsatz hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes überprüfen und für die Benutzung freigeben bzw. die Beseitigung vorhandener Unzulänglichkeiten durchsetzen;
- bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren und beim Einsatz neuer Maschinen und Geräte darauf achten, daß nur Personen eingesetzt werden, die vorher mit den technischen Einzelheiten vertraut gemacht und über ihr Verhalten belehrt wurden;
- vom Betriebsleiter fordern, daß auf komplizierten Maschinen wie Vollerntemaschinen, Ladern, Spezialtraktoren und dergleichen nur Personen eingesetzt werden, die körperlich und geistig dazu geeignet sind und einen hierfür erforderlichen Befähigungsnachweis besitzen;
- dafür sorgen, daß alle Unfälle und gesundheitliche Schädigungen der Werktätigen während ihrer Tätigkeit im Betrieb umgehend von den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären unter Hinzuziehung der betriebsgewerkschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Arbeitsschutzorgane auf ihre Ursachen untersucht und wirksame Maßnahmen zur Verhütung solcher oder ähnlicher Schäden eingeleitet werden;
- die Berichterstattung über Betriebsunfälle, Berufskrankheiten und Brände, deren Ursachen und die dadurch entstandenen Ausfallstunden bzw. Schäden sowie die Führung der Unfall- und Krankenstatistik überwachen und für eine Auswertung der Krankheits-, Unfall- und Brandursachen sorgen;
- die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit kontrollieren und Überstunden nur zulassen, wenn diese volkswirtschaftlich unbedingt erforderlich sind und alle Maßnahmen zur Verhütung von gesundheitlichen Schäden und Bränden getroffen wurden;

- bei schweren und gesundheitsschädigenden Arbeiten die Arbeitsbedingungen verändern helfen und bei der Festlegung von Zuschlägen mitwirken. Sie müssen ferner dafür eintreten, daß die Forderung des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau eingehalten werden;
- bei der Erarbeitung der Perspektiv-, Invest- und Generalreparaturpläne mitwirken, auf die Berücksichtigung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes achten und für die zweckgebundene sowie termingerechte Verwendung der vorgesehenen Mittel sorgen;
- in den VEB an der Ausarbeitung des BKV, besonders der Arbeitsschutzvereinbarung, und in den LPG an der Ausarbeitung eines Maßnahmeplans zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes teilnehmen, die Verwirklichung der dort festgelegten Maßnahmen kontrollieren und den Erfüllungsstand laufend prüfen;
- die ordnungsgemäße Planung, Bereitstellung, Verteilung und Verwendung der Arbeitsschutzkleidung und -mittel kontrollieren und über ihre Gewährung entscheiden;
- alle mit der Leitung und Aufsicht von Personen Beauftragten über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz belehren und darauf achten, daß solche Aufgaben nur Personen übertragen werden, die einen Befähigungsnachweis entsprechend dem § 15 der ASVO auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes besitzen;
- sichern, daß alle Neueingestellten grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz belehrt werden (das Gleiche hat bei Umsetzung auf andere Arbeitsplätze, Einführung neuer Technik sowie mindestens einmal im Quartal oder vor jeder Arbeitskampagne mit allen Werk tätigen zu erfolgen);
- eine zweckmäßige, ansprechende Aufklärung über die Möglichkeiten zur Verhütung von Krankheiten, Unfällen und Bränden sowie über unfallsichere Arbeitsmethoden, richtige Wohn- und Betriebs- und Arbeitshygiene, die Bedeutung des Sports und einer richtigen Freizeitgestaltung für die Erhaltung und Festigung der Gesundheit u. ä. in Wort, Bild und Schrift organisieren;
- die Anregungen und Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Werk tätigen in Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit und des Brandschutzes beachten, auswerten und dafür sorgen, daß die guten Erkenntnisse unverzüglich durchgesetzt werden;
- das Vorhandensein und die richtige Führung der Arbeitsschutzkontrollbücher in allen Brigaden und Wirtschaftsabteilungen ständig prüfen und dafür sorgen, daß bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichts alle hygienischen und sicherheitstechnischen Faktoren berücksichtigt werden;
- die Schaffung von Schonarbeitsplätzen für nicht voll arbeitsfähige Personen fordern, hierfür entsprechende Vorschläge unterbreiten und bei ihrer Verwirklichung helfen;

- bei der Ausarbeitung der sozialistischen Wettbewerbe und bei ihrer Auswertung mitwirken und darauf achten, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Brandschutz ausreichend berücksichtigt werden.

Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft üben eine sehr verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit aus. Ihre Kenntnisse müssen die Vorgänge der Produktionsprozesse, Beschaffenheit und Funktion der Technik sowie der baulichen Anlagen und die Arbeitsorganisation umfassen. Darüber hinaus müssen sie ein umfassendes Wissen auf dem Gebiet der gesetzlichen Bestimmungen besitzen. Sie müssen Motor und Initiator in allen Fragen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und durch ihren Elan Vorbild für alle Werk tätigen sein. Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten müssen ihre Tätigkeit entschlossen und konsequent unter Einbeziehung aller Werk tätigen durchführen.

Die Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten können die ihnen übertragenen Aufgaben jedoch nur lösen, wenn ihre Tätigkeit allseitig vom Leiter des Betriebes unterstützt wird und die leitenden technischen Kader bemüht sind, die zur ständigen Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes erforderlichen Maßnahmen einzuhalten bzw. durchzusetzen. Alle Betriebsleiter und leitenden technischen Kader im Betrieb müssen erkennen, daß besonders die Sicherheitsbeauftragten durch die Ausübung ihrer Tätigkeit sehr stark zusätzlich belastet werden und sie deshalb nach besten Kräften unterstützen.

Zusammenfassung

Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten sind Berater der Betriebsleiter und der Leiter übergeordneter Organe auf dem Gebiete des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes. Sie entbinden die Leiter der Betriebe und die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sowie alle leitenden technischen Kader nicht von ihrer Verantwortung, ständig für die Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu sorgen und solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, daß die Werk tätigen keinen gesundheitlichen Schaden während der Arbeit und ihres Aufenthalts im Betrieb erleiden und das gesellschaftliche Eigentum ständig erhalten und gemehrt wird.

Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten haben die Aufgabe, den Leiter des Betriebes bzw. des Organs ständig über Stand und Entwicklung des Gesundheits-, Arbeits-, und Brandschutzes zu informieren, ihn auf Mängel hinzuweisen und ihre Beseitigung von ihm zu fordern bzw. selbst zu veranlassen.

Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten werden nur dann ihre Aufgaben mit Erfolg und zur vollen Zufriedenheit lösen, wenn sie vom Leiter des Betriebes bzw. des Organs, den leitenden technischen Kadern und allen Werk tätigen hierbei tatkräftig unterstützt werden. Ihre Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens, des Brandschutzes und des gewerkschaftlichen Arbeitsschutzes, mit den ständigen Kommissionen für Ordnung und Sicherheit sowie für Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Volksvertretung ist eine unbedingte Notwendigkeit.

A 5844

Dr. B. KRYZE, Prag*

Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Landwirtschaft der CSSR

Eine bedeutende Aufgabe in der CSSR ist die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden in der Landwirtschaft. Eng verbunden damit ist die Anhebung des Lebensstandards der Dorfbevölkerung auf das Niveau in den Städten bzw. der Industrie. Im Einklang mit dieser Perspektive stellt die Tatsache, daß die Sorge und die Pflichten zum Schutz der Gesundheit in Industrie und Landwirtschaft die gleichen sind und bereits in grundlegenden gesetzlichen Vorschriften

* Mitarbeiter des Haupthygienikers Prof. Dr. W. SKOVRANEK im Ministerium für Gesundheitswesen der CSSR

verankert wurden. Als gemeinsame Grundlage hierfür gilt, daß der Schutz der Gesundheit ein untrennbarer Teil aller gesellschaftlichen und insbesondere wirtschaftlichen Tätigkeit ist, und daß die Verantwortlichkeit entsprechend ihren Weisungsbefugnissen bei den Personen und Organisationen liegt, die die Produktion leiten, organisieren oder planen.

Es ist Aufgabe des nach Gesetz Nr. 4/1952 Slg. geschaffenen hygienischen und epidemiologischen Dienstes (außer dem Kampf gegen Ansteckungskrankheiten) die Fürsorge um gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen fachmännisch zu lei-